



*Rechtspflege*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 12 006/88-1 5/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Parlament  
1010 Wien

*J. Bauer*

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Mohr

Klappe 294 (Dw)

<b>Gesetzesentwurf</b>	
31	-GE/19 85
Datum: 22. MAI 1985	
Verteilt: 24.5.85 <i>Sudz</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Lehnpfändungsgesetz geändert wird.

Mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats be-  
ehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 20 Ausfer-  
tigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und  
der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme  
zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens  
befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spä-  
testens zum 1. 7. 1985 ersucht.

9. Mai 1985

Für den Bundesminister:

L e o w e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Eitel*

**E n t w u r f****Bundesgesetz vom . . . , mit dem das  
Lohnpfändungsgesetz geändert wird  
(LPfG-Novelle 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 664/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 2 haben die Worte "die für die Dauer eines  
Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Be-  
züge." zu entfallen.
2. § 3 Z. 4 hat zu lauten:  
"4. sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z.B. 13. und  
14. Monatsbezug, Belohnungen), in Höhe von 3.300 S inner-  
halb eines halben Kalenderjahres;"

- 2 -

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## E r l ä u t e r u n g e n

Die Frage, ob der 13. und 14. Monatsgehalt, die Sonderzahlungen nach dem Gehaltsgesetz 1956 und die nach den Sozialversicherungsgesetzen als Urlaubszuschüsse und Weihnachtswendungen im Sinn des § 3 Z. 2 und 4 Lohnpfändungsgesetz anzusehen sind, wurde nicht einheitlich beantwortet (vgl. OGH 30. 4. 1963 EvBl. 1963/291; OGH 3. 6. 1970, SZ 43/95; Heller - Berger - Stix, Kommentar zur EO<sup>4</sup> III 1999; Dittrich, Die Behandlung der Remunerationen und Sonderzahlungen im Lohnpfändungsgesetz, RdA 1976, 216). Aus diesen Gründen empfiehlt sich eine gesetzliche Klarstellung. Es sollen hiebei alle einmaligen Bezüge, worunter die oben genannten Sonderzahlungen, der 13. und 14. Monatsgehalt aber auch Belohnungen fallen, zusammengefaßt werden. Für alle diese einmaligen Bezüge wird für jedes halbe Kalenderhalbjahr ein pfändungsfreier Betrag in der Höhe von 3.300 S gewährt. Der Mehrbetrag ist zum gewöhnlich pfändbaren Arbeitseinkommen dazuzuschlagen, also in die Berechnungsgrundlage nach § 7 Z. 1 LPfG einzuziehen (vgl. Heller - Berger - Stix, Kommentar zur EO<sup>4</sup> III 1962).

**V o r b l a t t****Problem:**

Die Frage, ob der 13. und 14. Monatsbezug und andere Sonderzahlungen als unpfändbare Bezüge nach § 3 Z. 2 und 4 Lohnpfändungsgesetz anzusehen sind, ist umstritten.

**Ziel:**

Die aufgeworfene Frage soll gesetzlich klargestellt werden.

**Inhalt:**

§ 3 Z. 2 und 4 Lohnpfändungsgesetz soll derart umgestaltet werden, daß in Z. 2 die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge nicht mehr erwähnt werden, und in Z. 4 nicht auf Weihnachtswendungen sondern auf einmalige Bezüge, worunter etwa der 13. und 14. Monatsbezug fallen, abgestellt wird.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine Belastung des Bundes; keine Vermehrung des Personalaufwands.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

## Lohnpfändungsgesetz

§ 3. Unpfändbar sind, vorbehaltlich der nach anderen Rechtsvorschriften der Exekution entzogenen Arbeits-einkommen, Teilen hiervon, Beihilfen oder Entschädigungen,

1. zur Hälfte das für die Leistung von Überstunden gezahlte Entgelt;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeits-einkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dients)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtswendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 3.300 S;

## Entwurf der Novelle zum Lohnpfändungsgesetz

§ 3. unverändert

1. unverändert
2. Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;
3. unverändert
4. sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), in der Höhe von 3.300 S innerhalb eines halben Kalenderjahres;

- 2 -

- |  |                |
|--|----------------|
| 5. Heirats- und Geburts-<br>beihilfen, sofern die Exe-<br>kution wegen anderer als<br>der aus Anlaß der Heirat<br>oder der Geburt entstandenen<br>Ansprüche betrieben wird;  | 5. unverändert |
| 6. Erziehungsgelder,<br>Studienbeihilfen und ähn-<br>liche Bezüge;   | 6. unverändert |
| 7. Beihilfen, die zur Ab-<br>deckung des Mehraufwandes<br>wegen körperlicher oder<br>geistiger Behinderung, Hilf-<br>losigkeit oder Pflegebe-<br>dürftigkeit gewährt werden; | 7. unverändert |
| 8. Sterbezüge.   | 8. unverändert |

**K u r z i n f o r m a t i o n**

Die Frage, ob der 13. und 14. Monatsbezug und andere Sonderzahlungen, die vielfach als Urlaubs- und Weihnachtszuschlagszahlungen gewährt werden, als unpfändbare Bezüge nach § 3 Z. 2 und 4 LPfG anzusehen sind, ist umstritten. § 3 Z. 2 Lohnpfändungsgesetz spricht von den für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezügen, Z. 4 von Weihnachtszuwendungen. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher zweckmäßig. Es wird hiebei nicht mehr auf die bisher vorgesehenen Begriffe, sondern auf einmalige Bezüge, worunter etwa der 13. und 14. Monatsbezug und die Sonderzahlungen der Beamten und die nach den Sozialversicherungsgesetzen fallen, abgestellt.